

Darnach wird sich entscheiden lassen, wer recht hat, wenn ein Stadtpfarrer, ein Landpfarrer und ein Beneficiat miteinander disputationen. Der Stadtpfarrer, dem ein Sängerchor zur Seite steht, behauptet, er halte sich strenge an die Entscheidung der Rituscongregation und lasse deswegen bei den fraglichen Bussprozessionen die einzelnen Invocationen vom Chor ganz wiederholen; oder der Landpfarrer und der Beneficiat, welche die Invocationen nicht wiederholen, jener nicht, weil ihm ein Sängerchor mangelt, dieser nicht, weil er der Prozession nicht beiwohnen kann. Alle drei haben recht gethan.

Laibstadt (Bayern).

Decan F. Schöberl.

XIII. (Impedimentum clandestinitatis.) Ein Pfarrer wird an das Sterbebett eines ganz fremden Menschen gerufen, der mit einer Concubine in seine Pfarrei gekommen. In der Beichte äußert der Mann das Verlangen, mit seiner Concubine noch auf dem Sterbebette kirchlich getraut zu werden, aber ohne Zeugen, um Aufsehen zu vermeiden. Es fragt sich nun, ob der Pfarrer die beiden mit Umgehung der forma Tridentina trauen darf?

A n t w o r t: Durch Decret des heiligen Officium vom 20. Februar 1888 haben alle Bischöfe die Vollmacht erhalten, in Todesgefahr, wo ein Recurs nach Rom nicht möglich ist, von allen rein kirchlichen Ehehindernissen zu dispensieren; ausgenommen sind nur das impedimentum ordinis und die affinitas lineae rectae ex copula licita proveniens. Diese Vollmacht können die Bischöfe auch den Pfarrern übertragen, aber nur für jene Fälle, wo keine Zeit zu verlieren und ein Dispensgesuch nicht mehr möglich ist. (S. Off. 1. März 1889).

Aus dem Gesagten erhellt also, dass der Pfarrer, wenn er die genannte Vollmacht von seinem Bischof erhalten hat, die beiden mit Umgehung der forma Tridentina trauen, d. h. ihre Cheeinwilligung entgegennehmen kann, ohne Zeugen und obgleich er nicht parochus proprius ist. Man wende nicht ein, dass die forma Tridentina zum Wesen des Sacramentes gehöre und der gegenseitige Checonsens ohne dieselbe kein gültig abgeschlossener Chevertrag sein könne; denn gerade so gut als vor dem Tridentinum das impedimentum clandestinitatis überhaupt nicht bestand, ebenso gut kann die Kirche auch jetzt von diesem rein kirchlichen Ehehindernisse dispensieren — was eben durch oben erwähntes Decret für den besagten Fall auch wirklich geschehen ist.

Wels.

Dr. Joh. Gföllner.

XIV. (Ein interessanter Matrikenfall.) In den Jahren 1888 und 1896 wurden in der Pfarre Hagenberg zwei Kinder getauft, deren Mutter mit einem Adalbert Sautner vermählt ist. Da jedoch der Ehemann schon seit 1879 in einer Irrenanstalt sich